

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Herbout-Borczak und S. Lejeune)

Gegenstand

Klage nach Art. 272 AEUV auf Feststellung, dass die Kommission gegen die Bestimmungen der Finanzhilfvereinbarung Nr. 224297 über die Finanzierung des Projekts ARTreat verstoßen hat, und Nichtigerklärung des Schreibens der Kommission vom 28. Juli 2014, mit dem der Klägerin mitgeteilt wurde, dass auf der Grundlage eines bei ihr durchgeführten Audits ein Betrag von 258 479,21 Euro zurückgefordert werde, der ihr zu Unrecht als finanzieller Beitrag der Europäischen Union gezahlt worden sei, hilfsweise Klage nach Art. 272 AEUV auf Feststellung, dass die gezahlten Beträge Kosten entsprechen, die für eine Förderung in Frage kommen, und daher nicht zurückzuzahlen sind

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Intercon sp. z o.o. trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 380 vom 27.10.2014.

Urteil des Gerichts vom 22. September 2016 — Intercon/Kommission

(Rechtssache T-206/15) ⁽¹⁾

(Schiedsklausel — Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007-2013] — Finanzhilfvereinbarung für das Projekt „Virtual Pathological Heart of the Virtual Physiological Human“ — Beschluss der Kommission, die Rückerstattung eines Teils der gezahlten Beträge zu verlangen — Unzulässigkeit — Art. 44 Abs. 1 Buchst. c der Verfahrensordnung des Gerichts vom 2. Mai 1991 — Nach Ablauf der gesetzten Fristen vorgelegte Unterlagen und Stellungnahmen)

(2016/C 410/16)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Intercon sp. z o.o. (Łódź, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Eger)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Herbout-Borczak und S. Lejeune)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 272 AEUV auf Feststellung zum einen, dass die Kommission gegen die Bestimmungen der Finanzhilfvereinbarung Nr. 224635 über die Finanzierung des Projekts „Virtual Pathological Heart of the Virtual Physiological Human (VPH2)“ verstoßen hat, und zum anderen, dass die Mittel, die als Finanzbeitrag der Europäischen Union gezahlt wurden, förderfähige Ausgaben darstellen, und dass der Betrag von 70 620 Euro, den die Kommission mit ihrem Schreiben vom 28. Januar 2015 und der im Anhang beigefügten Belastungsanzeige von der Klägerin gefordert hat, folglich nicht zurückgezahlt werden muss

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Intercon sp. z o.o. trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 221 vom 6.7.2015.